

Satzung über die Berufsfachschule für technische Assistenten für Informatik (BerufsfachschuleAssInfS – BFS-AssInfS)

Vom 1. Juli 1998 (Amtsblatt S. 366),
zuletzt geändert durch Satzung vom 12. Juni 2018 (Amtsblatt S. 254)

Die Stadt Nürnberg erläßt aufgrund von Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Januar 1993 (GVBl. S. 65, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 26. Juli 1997 (GVBl. S. 344) sowie durch Entscheidung des Bayerischen Verfassungsgerichtshofes vom 29. August 1997 (GVBl. S. 520), Art. 27 Abs. 2 und Art. 44 Abs. 4 des Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Juli 1994 (GVBl. S. 689, ber. S. 1024, 1995 S. 98 und 148, BayRS 2230-1-1-K), geändert durch Gesetz vom 23.12.1995 (GVBl. S. 850) und § 1 Gesetz zur Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen und des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes vom 26. Juli 1997 (GVBl. S. 352) folgende Satzung:

§ 1

Widmung, Aufnahme, Unterricht und Prüfung

- (1) Die Stadt Nürnberg errichtet und unterhält zur Ausbildung von technischen Assistenten für Informatik eine zweijährige Berufsfachschule für technische Assistenten für Informatik.
- (2) Aufnahme, Unterricht und Prüfung richten sich nach der Berufsfachschulordnung (BFSO) vom 11. März 2015 (GVBl. S. 30) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2

Organisation

- (1) Die Schule wird dem Amtsbereich des Amtes für Berufliche Schulen zugeordnet.
- (2) Die Schule wird organisatorisch der Beruflichen Schule, Direktorat 1 angegliedert.
- (3) An der Schule wird – beginnend mit dem Schuljahr 98/99 – jährlich eine Eingangsklasse gebildet.

§ 3

Aufnahme

- (1) Voraussetzung für die Aufnahme in die Schule ist:
 1. der Nachweis des mittleren Schulabschlusses im Sinne des Art. 25 BayEUG;
 2. ein befriedigender Notendurchschnitt in den Fächern Deutsch, Englisch und Mathematik.
- (2) Übersteigt die Anzahl der Bewerber die Anzahl der Ausbildungsplätze in erheblichem Umfang und kann deshalb ein geordneter Unterrichtsbetrieb nicht mehr sichergestellt werden, wird ein Auswahlverfahren durchgeführt.

(3) Die Auswahl erfolgt nach den Leistungsnachweisen (Zeugnissen), die von den Bewerbern vorgelegt werden. Es wird eine numerische Reihenfolge aller Bewerber aufgrund der nach § 3 Abs. 1 Ziff. 2 festgestellten Notendurchschnitte hergestellt, aus der sich die Platzziffern der Bewerber ergeben.

(4) Soweit

- außergewöhnliche, insbesondere soziale Härtefälle vorliegen
- im Hinblick auf den bisherigen Werdegang wichtige Gründe für eine berufsspezifische Eignung sprechen,

kann auf Grund eines Aufnahmegespräches von der Platzziffernfolge abgewichen werden. Hierfür dürfen jeweils höchstens 15 % der Ausbildungsplätze zur Verfügung gestellt werden.

(5) Über die Aufnahme in die Schule entscheidet die Schulleitung im Einvernehmen mit dem Amt für Berufliche Schulen.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung* im Amtsblatt der Stadt Nürnberg in Kraft.

* Tag der Bekanntmachung: 08.07.1998